
Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Boastars Hannover e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist das Kaiser-Center, Fischerhof 1, 30449 Hannover
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.
5. Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Squash Rackets Verband e.V.

§ 2 Zweck

Der Vereinszweck ist es, den Squash Sport zu fördern. Dieser wird insbesondere durch Förderung squash-spezifischer, sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder

Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Wahl empfohlen. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder

Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und Anspruch auf alle Rechte und Pflichten, die der Verein an seine Mitglieder vergeben kann.

3. Passive Mitglieder

Sie dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb.

§ 5 Beitragsleistung

1. Ehrenmitglieder sind zu keinerlei Beitragszahlungen an den Verein verpflichtet.
2. Jedes ordentliche und passive Mitglied zahlt einen jährlichen Vereinsbeitrag.
3. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit festgelegt.
4. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Mitgliederbeiträge für einzelne Mitglieder vorübergehend, jedoch höchstens für die Dauer von 2 Jahren, herabzusetzen oder gänzlich auszusetzen. Davon betroffen ist auch die passive Mitgliedschaft.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ausscheiden der Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod eines Mitglieds

2. durch Austritt

Der Austritt ist nur zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres entweder durch Übersendung eines an den Kassenwart gerichteten Briefes oder einer E-Mail an kassenwart@boastars-hannover.de zulässig. Es muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.

3. durch Streichung

Wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung durch Brief oder Nachnahme nicht bezahlt, kann er aus der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass rückständige Verpflichtungen erlöschen.

4. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn unsportliches Verhalten vorliegt. Der Vorstand ist berechtigt, dieses Mitglied aus der Mitgliederliste des Vereins zu streichen, ohne dass seine rückständigen Verpflichtungen erlöschen. Der Vorstand ist seinerseits dazu verpflichtet, in der Jahreshauptversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern zu berichten.

§ 8 Organ

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Sportjugend

Die Arbeit der Sportjugend wird durch eine Jugendordnung geregelt, die von den Jugendlichen und/oder den hierzu gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung des Vereins erstellt wird.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

Sie bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Squash-Club Boastars Hannover e.V.

Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart, welcher von der Mitgliederversammlung des Squash-Club Boastars Hannover e.V. zu bestätigen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

1.1 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand und entlastet den Vorstand. Sie genehmigt den Haushaltsvoranschlag und beschließt die Beiträge.

Sie findet in den ersten 3 Monaten eines jeden Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mind. 3 Wochen vorher einberufen. Dies geschieht unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen jeweils mind. 2 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Die Übermittlung der Einladung an ein Mitglied kann per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied dem Vorstand gegenüber eine E-Mailadresse angegeben hat.

1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von einer Woche. Die Übermittlung der Einladung an ein Mitglied kann per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied dem Vorstand gegenüber eine E-Mailadresse angegeben hat.

2. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sofern nach dem Gesetz nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a. Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- b. Misstrauensanträgen gegenüber dem Vorstand oder einzelner Mitglieder
- c. Satzungsänderungen
- d. Auflösung des Vereins

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung beantragen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Sportwart
5. dem Schriftführer
6. dem Jugendwart
7. dem Pressewart

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Kassenwart. Bei Ausscheiden des Vorstandes nach § 26 BGB wird der stellvertretende Vorsitzende berechtigt, eine erforderliche außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Squash Rackets Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 13. Februar 2004